

Gebührenordnung

**zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Meiningen vom
15.06.2026**

- Parkgebührenordnung – (ParkGebO)

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Parkgebührenzonen	2
§ 3	Parkgebühren	3
§ 4	Sonstige Parkplätze	5
§ 5	Gebührenschild	5
§ 6	Sonderregelungen für Bewohner und Übernachtungsgäste (Innenstadtparkberechtigung)	5
§ 7	Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften	6

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2026 (BGBl. 2026 I S. 30), des § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. 2007 S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2025 (GVBl. S. 196) und der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) erlässt die Stadt Meiningen folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung):

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Meiningen werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind und eine Gebührenpflicht angeordnet ist, Parkgebühren erhoben. Der Erwerb eines Parktickets ist ausschließlich digital möglich. Das Parkticket kann nach dem Erwerb per E-Mail übersandt oder mittels QR-Codes auf ein Smartphone übertragen werden.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 festgesetzt.

§ 2 Parkgebührenzonen

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende Parkgebührenzonen, Reisemobil- und Busabstellplätze:

- (1) Zone I:
Anton-Ulrich-Straße, Eduard-Fritze-Straße, Eleonorenstraße, Ernestinerstraße, Fischergasse, Luisenstraße, Ludwig-Chronegk-Straße, Nonnenplan, Obere Kaplaneigasse, Klostergasse (Parkplatz Reithalle), Schlossplatz, Schwabenberg, Schlundgasse, Untere Kaplaneistraße, Wettiner Straße, Zwingergasse
- (2) Zone II:
Charlottenstraße, Justizzentrum, Neu-Ulmer-Straße (Altstadtparkplatz), Wettiner Straße (Zufahrt ehem. Kohlehof)
- (3) Zone III:
Parkplatz Volkshaus
- (4) Zone IV:
Parkplatz Landratsamt
- (5) Zone V:
Lindenallee, Bahnhofsvorplatz und Park & Ride-Parkplatz (Bahnhofsumfeld)

- (6) Busparkplätze:
Gemäß Kennzeichnung auf dem Parkplatz am Volkshaus.
- (7) Reisemobilstellplätze:
Gemäß Kennzeichnung auf dem Parkplatz am Volkshaus.

§ 3 Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren betragen in der Zone I bei einer Höchstparkdauer von 2 Stunden
- Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr
je angefangene Stunde **1,00 €**
 - Sondertarif für Bewohner (Anwohner tarif)
 - Tagesticket **1,00 €**
 - Wochenticket **5,00 €**
 - Sondertarif für Übernachtungsgäste von Beherbergungsbetrieben
 - Tagesticket **3,50 €**

Die Sondertarife gelten ausschließlich im Bereich der Parkscheinautomaten und Parkuhren.

- (2) Die Parkgebühren betragen in der Zone II
- Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr
 - je angefangene Stunde **0,50 €**
 - Tagesticket **3,50 €**

- (3) Die Parkgebühren betragen in der Zone III
- Montag bis Sonntag in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr
 - je angefangene Stunde **0,50 €**
 - Tagesticket **3,50 €**
 - Wochenticket **7,00 €**
 - Monatsticket **20,00 €**

- (4) Die Parkgebühren betragen in der Zone IV
- Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr
 - je angefangene Stunde **0,50 €**
 - Tagesticket **3,50 €**
 - Wochenticket **7,00 €**
 - Monatsticket **20,00 €**

- (5) Die Parkgebühren betragen in der Zone V
- Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr
 - je angefangene Stunde **0,50 €**
 - Tagesticket **3,50 €**
 - Wochenticket **7,00 €**
 - Monatsticket **20,00 €**
- (6) Die Gebühren für das Parken von Reisebussen auf ausgewiesene Busparkplätze auf dem Parkplatz des Volkshauses betragen
- Montag bis Sonntag in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr
 - je angefangene Stunde **0,50 €**
 - Tagesticket **3,50 €**
- (7) Die Gebühren für das Parken von Reisemobilen auf ausgewiesene Stellplätze auf dem Parkplatz des Volkshauses betragen
- Montag bis Sonntag in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr
 - je angefangene Stunde **0,50 €**
 - Tagesticket **3,50 €**
- (8) Kurzzeit-Tarife sind nur für den jeweiligen Kalendertag gültig. Sofern für den jeweiligen Parkvorgang das Tagesticket günstiger ist als der Stundentarif, wird im Parkscheinautomat automatisch das Tagesticket gewählt. Tages-, Wochen- und Monatstickets sind ab Erwerb des digitalen Parktickets 24 Stunden, 7 Tage und 30 Tage gültig.
- (9) Durch ein Tages-, Wochen- oder Monatsticket wird kein Anspruch auf einen Parkplatz erworben.
- (10) Fahrzeuge, die den besonderen Ansprüchen des Gesetzes zur Förderung der Elektromobilität (EmoG) entsprechen, sind für die Zeit des Ladevorganges auf entsprechend gekennzeichneten Stellplätzen von der Entrichtung der Parkgebühr befreit. Die maximale Zeit der Befreiung ist der Kennzeichnung des Stellplatzes zu entnehmen. Der Beginn des Ladevorganges ist mit einer deutlich sichtbaren Parkscheibe zu belegen.
- (11) Für folgende Parkplätze ist die Stadt Meiningen umsatzsteuerpflichtig:
- a) Klostersgasse (Parkplatz Reithalle – Zone I),
 - b) Justizzentrum (Zone II),
 - c) Neu-Ulmer-Str. (Altstadtparkplatz – Zone II),
 - d) Wettiner Straße (Zufahrt ehem. Kohlehof - Zone II),
 - e) Parkplatz Volkshaus (Zone III)
 - f) Parkplatz Landratsamt (Zone IV)
 - g) Parkplatz Park & Ride (Zone V)

Die erhobenen Parkgebühren sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Umsatzsteueranteil wird auf dem digitalen Parkticket ausgewiesen.

§ 4 Sonstige Parkplätze

Bei der Einrichtung anderer gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen etc. betragen die Gebühren pro angefangenen Parkvorgang und Fahrzeug für:

Krafträder	5,00 €
Personenkraftwagen / Kleinbusse / Reisemobile	5,00 €
Reisebusse	5,00 €

§ 5 Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig ab dem Parkvorgang eines Fahrzeuges auf der gebührenpflichtigen Parkfläche. Optional kann pro Vorgang ein Freiticket mit einer Kurzparkzeit von 15 Minuten gebucht werden. Gebührenschuldner ist der Fahrzeugführer. Die Parkgebühren und die Parkdauer sind auf den Parkscheinautomaten ausgewiesen. Satz 3 gilt nicht für Sonstige Parkplätze.
- (2) Soweit ein gültiger von der unteren Straßenverkehrsbehörde ausgestellter Parkausweis (Behindertenparkausweis (aG oder BI) oder Behindertenparkausweis für besondere Gruppen von Schwerbehinderten) vorliegt, besteht für die betreffenden Inhaber eine Befreiung von der Gebührenpflicht entsprechend den Regelungen der StVO.
- (3) Ist es aus verkehrstechnischen Gründen erforderlich, den in der Zone III vorhandenen Parkplatz (Volkshaus) ganz oder teilweise zu sperren, so kann während der Sperrung mit dem vorher erworbenen Wochen- oder Monatsticket für die Zeitdauer ihrer Gültigkeit in der Zone V (Lindenallee) geparkt werden.

§ 6 Sonderregelungen für Bewohner und Übernachtungsgäste (Innenstadt-parkberechtigung)

- (1) Bewohnern oder Inhabern von Beherbergungsbetrieben für deren Übernachtungsgäste kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 2 bis 4 auf Antrag eine Innenstadtparkberechtigung erteilt werden, die ein Parken zum Sondertarif in der Zone I sowie in der Neu-Ulmer-Straße auf dem Altstadtparkplatz (Zone II) erlaubt. Mittels der Innenstadtparkberechtigung kann der Inhaber an jedem beliebigen Parkscheinautomat in der Zone I und Zone II (nur Altstadtparkplatz) ein digitales Parkticket zum Sondertarif lösen.
- (2) Die Innenstadtparkberechtigung ist für ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig. Sie kann auf Antrag jeweils für ein weiteres Jahr verlängert werden. Die

Innenstadtparkberechtigung wird vom Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen bearbeitet.

- (3) Voraussetzungen für die Aushändigung einer Innenstadtparkberechtigung an Bewohner sind:
- a) Bewohner sind die Personen, welche in dem in der Anlage dargestellten Innenstadtgebiet (Zone I) ihren Hauptwohnsitz haben. Als Bewohner gelten auch Berufspendler mit Zweitwohnsitz im Innenstadtgebiet (Zone I), soweit der Hauptwohnsitz bei der Familie außerhalb Meiningens beibehalten wird.
 - b) Das Fahrzeug ist auf den Hauptwohnsitz zugelassen oder wird von einem Dritten an den Berufspendler regelmäßig zur Nutzung zum Pendeln überlassen.
 - c) Der Antragsteller verfügt über keinen eigenen Stellplatz.
 - d) Das Fahrzeug ist ein Pkw.
- (4) Voraussetzungen für die Aushändigung einer Innenstadtparkberechtigung an Beherbergungsbetrieben sind:
- a) Inhabern von Beherbergungsbetrieben in dem in der Anlage dargestellten Innenstadtgebiet Zone I und Zone II (nur Altstadtsparkplatz) erhalten auf Antrag Innenstadtparkberechtigungen.
 - b) Mittels der Innenstadtparkberechtigung können Übernachtungsgäste an jedem beliebigen Parkscheinautomat in der Zone I und Zone II (nur Altstadtsparkplatz) ein digitales Parkticket zum Sondertarif für die Zeit während ihres Aufenthaltes in Meiningen lösen.

§ 7 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

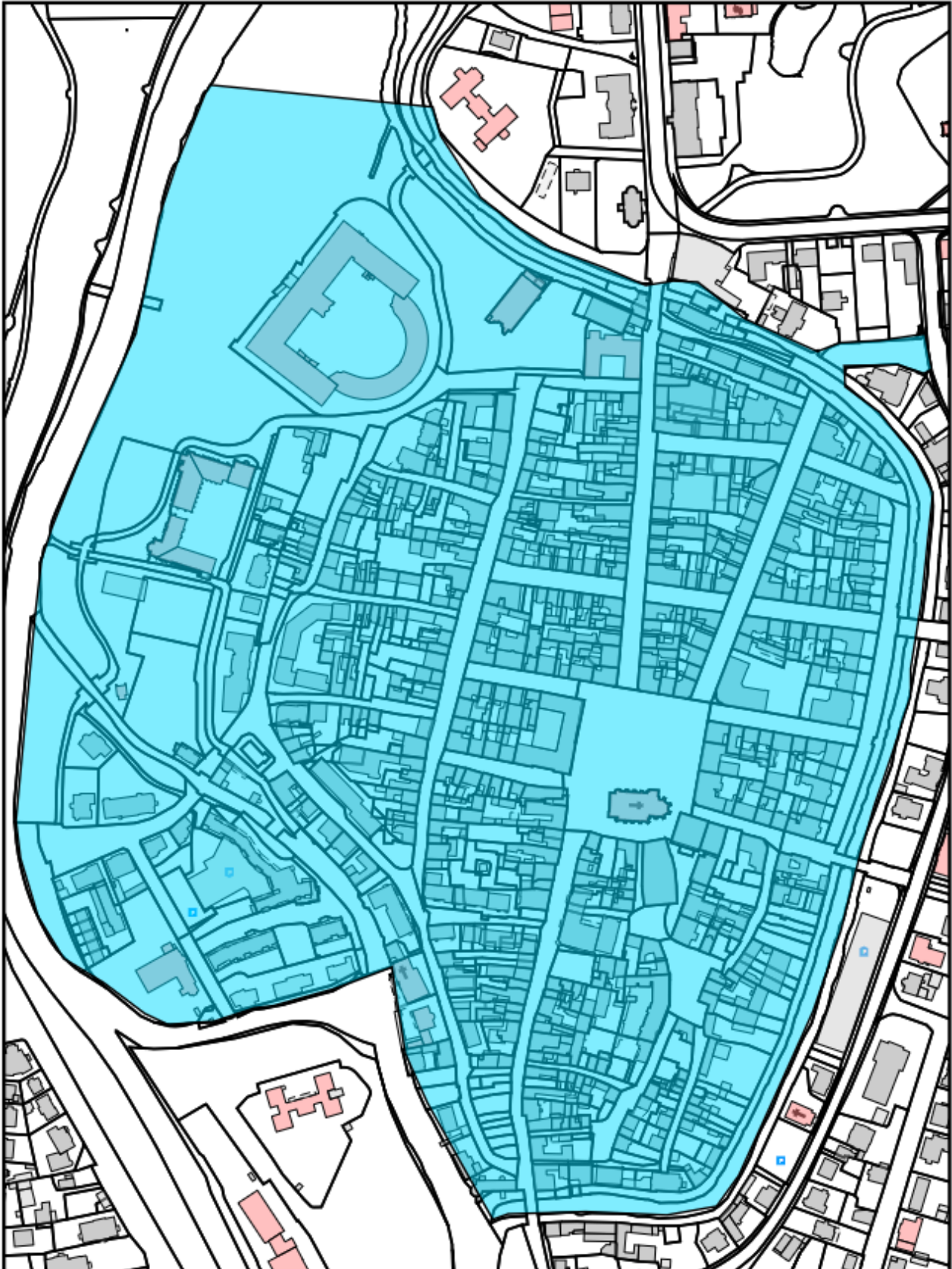
- (1) Die Parkgebührenordnung tritt am 15.06.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung in der Fassung der 3. Änderung vom 06.06.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 05/2011 vom 26.06.2011 außer Kraft.

Meiningen, den 15.06.2026

gez. Giesder
Bürgermeister

Anlage Parkgebührenordnung:

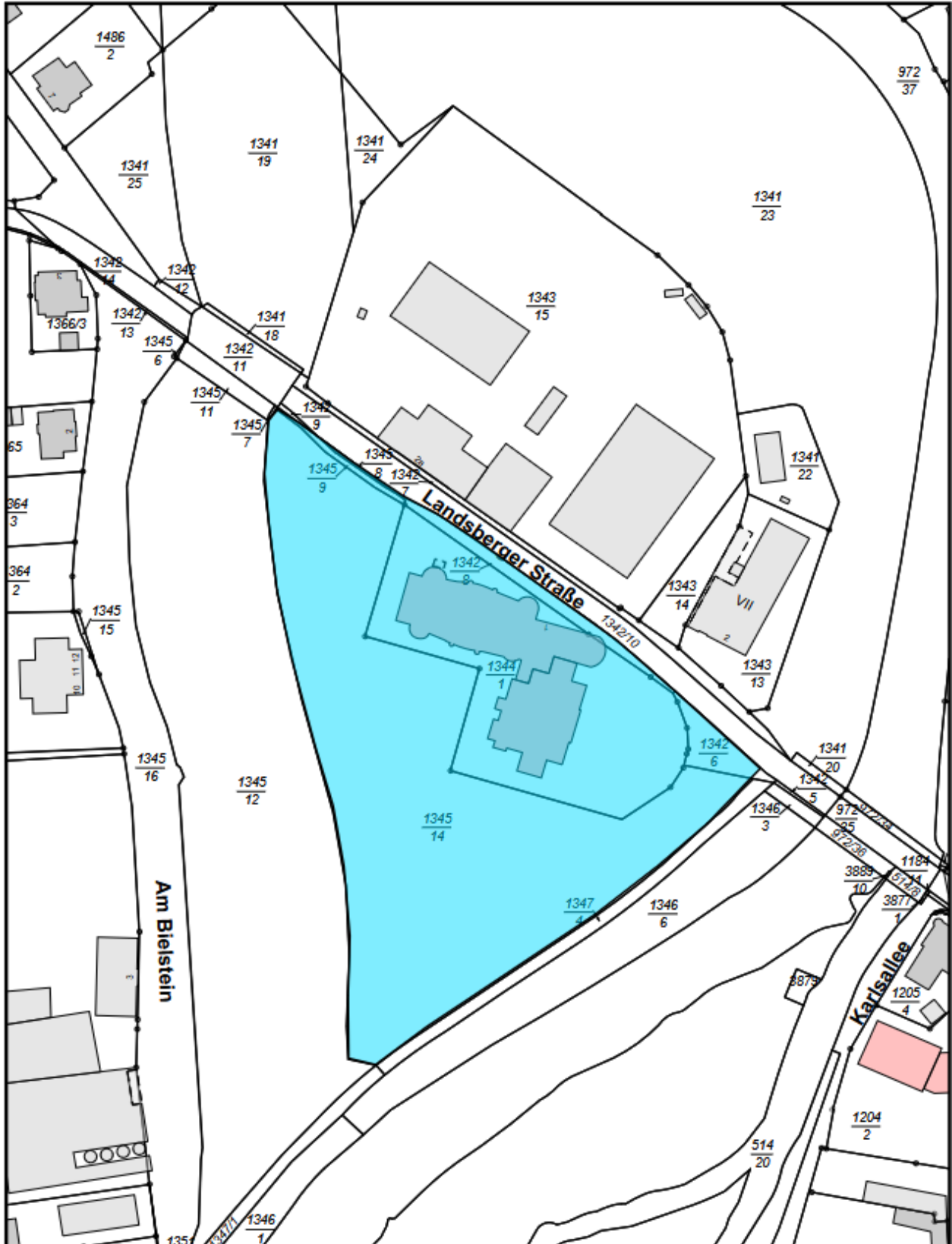
Zone I



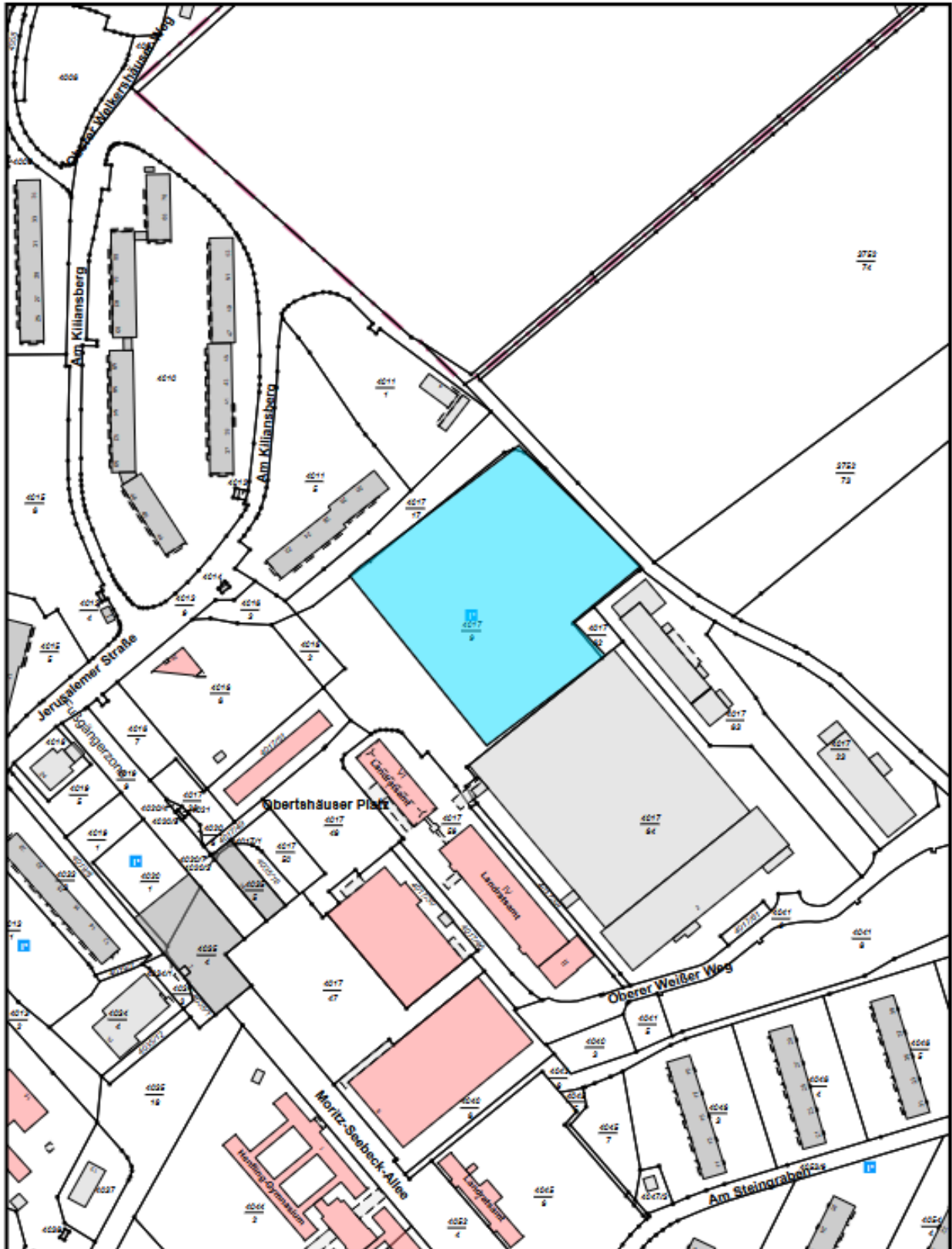
Zone II



Zone III



Zone IV



Zone V

